



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Versorgungswerk -

Elektronisches Befreiungsantragsverfahren

Ab dem 1. Januar 2023 gilt ein neues Verfahren zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht mittels verpflichtend elektronischer Antragstellung für alle berufsständisch versicherten Personen.

Ablauf:

Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss ab dem 1. Januar 2023 elektronisch gestellt werden. Schriftliche Befreiungsanträge sind ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr möglich.

Wie bisher auch, müssen Sie bei jedem Tätigkeits- und/oder Arbeitgeberwechsel gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund für Ihre ausgeübte Beschäftigung als verkammerte/-r Freiberufler/-in einen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI stellen.

Auf unserer Website stellen wir Ihnen über einen Link das elektronische Antragsformular für diese Befreiung zur Verfügung. Sie rufen die Anmeldemaske dadurch auf, füllen diese aus bzw. beantworten die gestellten Fragen durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels beschreibbarer Felder. Haben Sie alles vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „Absenden“. Nutzen Sie bitte ausschließlich diese Anmeldemaske für die elektronische Beantragung.

Ihr Antrag wird nach Ihrem Absenden in der Eingabemaske mit einer Bestätigung des Versorgungswerks über die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer und im Versorgungswerk und der Zahlungsverpflichtung an das Versorgungswerk versehen und anschließend zur DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) als Auftragsdatenverarbeiter Ihres Versorgungswerks weitergeleitet. Die DASBV wiederum leitet den Antrag elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung weiter. Die DRV Bund prüft sodann Ihren Antrag auf Vollständigkeit und inhaltlich darauf, ob Sie die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen oder nicht. Die DRV Bund sendet dem/der Antragssteller/-in die Entscheidung über den elektronisch eingereichten Befreiungsantrag schriftlich per postalischem Brief. Das betrifft sowohl positiv erteilte Befreiungen als auch abgelehnte Befreiungsanträge. Zugleich sendet die DRV Bund dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk des Antragstellers/der Antragstellerin elektronisch eine Mitteilung über die Entscheidung.

Fristen:

Im Moment des elektronischen Zugangs beim zuständigen berufsständischen Versorgungswerk ist der Befreiungsantrag rechtswirksam zugegangen. Das ist aufgrund der Dreimonats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI, nach der eine Befreiung nur dann ab dem Beginn einer Beschäftigung gilt, wenn die Befreiung binnen drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme beantragt wird, rechtlich bedeutsam. Auf das Datum des Zugangs Ihres Antrags bei der DRV Bund kommt es dagegen nicht an. Mit der rechtzeitigen Antragstellung stellen Sie sicher, dass Sie keine doppelten Beitragspflichten gegenüber Ihrem Versorgungswerk und der DRV Bund haben. Nach Ablauf dieser Antragsfrist nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt eine Befreiung erst ab dem Datum des Antrageinganges. In einem solchen Fall können zeitweilige, doppelte Beitragspflichten entstehen.

Ausfüllhilfe - Pflichtfelder/ freiwillige Angaben:

Bestimmte Angaben müssen im elektronischen Antragsformular pflichtmäßig ausgefüllt werden, damit die DRV Bund Ihren Antrag bearbeiten kann.

Pflichtfelder im elektronischen Befreiungsantrag sind:

- Berufsgruppe und Versorgungswerk,
- Name und Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin & Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsname (falls abweichend vom Nachnamen), Geburtsort/Geburtsland und Geburtsdatum
- Mitgliedsnummer im Versorgungswerk (9-stellig; sollte Ihnen diese (noch) nicht vorliegen, verwenden Sie die Dummy-Nr. ?036. Wir werden Ihre Mitgliedsnummer dann nachtragen.)
- Sozialversicherungsnummer (enthält u.a. Ihr Geburtsdatum und den Anfangsbuchstaben Ihres Geburtsnamens)
- Straße und Hausnummer, ggf. Adresszusatz
- PLZ und Stadt
- Länderkennzeichen

Nicht zwingend für die Bearbeitung Ihres Befreiungsantrages (aber erleichtert eine Kontaktaufnahme durch die DRV Bund, falls diese Rückfragen zu Ihrem Antrag haben sollte):

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters bzw. Berechtigten (z. B. durch einen Betreuer) gestellt, ist zudem zwingend Folgendes zu angeben:

- Anrede
- Name, ggf. Namenszusatz, und Vorname
- Titel

- Straße und Hausnummer
- PLZ und Stadt sowie ggf. Länderkennzeichen (im Ausland)
- Telefonnummer (freiwillig, erleichtert Kontaktaufnahme & damit schnellere Bearbeitung)
- E-Mail-Adresse (freiwillig, erleichtert Kontaktaufnahme & damit schnellere Bearbeitung)

Im Weiteren werden Angaben zu Ihrem Arbeitgeber und zu Ihrer Erwerbstätigkeit abgefragt:

- Name des Arbeitgebers (wichtig zur Vermeidung von Rückfragen der DRV)
- Adresse des Arbeitgebers (wichtig zur Vermeidung von Rückfragen der DRV)
- Betriebsnummer (möglich, aber nicht zwingend zur Zuordnung des Arbeitgebers; dieses Feld können Sie als Antragsteller/-in auch überspringen)
- Beginn der ausgeübten abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit (wichtig zur Vermeidung von Rückfragen der DRV)
- Bezeichnung der Tätigkeit: max. 70 Zeichen (wichtig zur Vermeidung von Rückfragen der DRV)
- Abfragen zu den jeweiligen, befreiungsfähigen Berufsgruppen (Klick auf Bestätigung oder Ablehnung; es sind Pflichtfelder, wenn sie als solche gekennzeichnet sind).
- Beginn der beantragten Befreiung (das ist in der Regel auch Ihr Tätigkeitsbeginn)
- Kammerpflichtmitgliedschaft: Name der Kammer & Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Kammer (optionales Feld; sollten Sie sich unsicher sein, lassen Sie dieses Feld frei, damit wir es nachtragen können)

Befreiung bei Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit:

Alle Felder der „Angaben zur ausgeübten berufsfremden Erwerbstätigkeit“ sind keine Pflichtfelder, sie dienen lediglich einer schnelleren Antragsbearbeitung. Ferner wird nach einer zeitlichen Begrenzung der berufsfremden Tätigkeit gefragt und ein Arbeitsvertrag für diese berufsfremde Tätigkeit kann, muss aber nicht beigefügt werden. Auch diese Angabe dient der Beschleunigung der Bearbeitung. Zudem wird noch bezüglich einer Befreiung für eine berufsfremde Tätigkeit nach einer etwaigen vorherigen Befreiung und nach Zeiten vor Aufnahme der berufsfremden Beschäftigung mit gesetzlicher Rentenversicherung in der DRV Bund gefragt.

zusätzliche Dokumente:

Ein Upload von ergänzenden Dokumenten ist möglich, sofern dieses für die Entscheidung über die Antragstellung von vornherein erforderlich ist. Dieses ist nur bei Syndikusrechtsanwälten, bei einem Antrag durch Dritte, bei der Ausübung berufsfremder Tätigkeiten oder sonstigen Tätigkeiten erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen Sie auch bitte nach, falls Sie sich beim Ausfüllen der elektronisch zur Verfügung gestellten Anmeldemaske unsicher sind.

Sie erreichen uns:

Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Goebenstraße 50

48151 Münster

Tel.: 0251/53594-55

Mo.-Do.: 08.00 -16.00 Uhr / Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr

Fax: 0251/53594-24

E-Mail: [versorgungswerk\(at\)tieraerztekammer-wl.de](mailto:versorgungswerk(at)tieraerztekammer-wl.de)